



Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Ausbaugewerbes 2025

IEA

Bayerisches Landesamt für Statistik, Postfach 1163, 97401 Schweinfurt

Ihre IDEV-Meldung erbitten wir bis spätestens 1. Juli 2026

Ansprechperson/-en für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefonnummer

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die
Erläuterungen zu **1** bis **11** in der separaten Unterlage.

Geschäftsjahr (Angabe jeweils mit Tag, Monat, Jahr)

von _____ bis _____ 2025

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

i Alle Angaben sind für das Gesamtunternehmen zu machen. Sie sollen sich
hinsichtlich der Bautätigkeit nur auf die **Bautätigkeit im Inland** erstrecken.

A Tätige Personen Ende September des Geschäftsjahres 2025 **1**

1 Gesamtzahl der tätigen Personen einschließlich tätige
Inhaberin/tätige Inhaber und tätige Mitinhaberin/tätige Mitinhaber
sowie unbezahlte mithelfende Familienangehörige Anzahl

B Entgelte im Geschäftsjahr 2025 **2** Volle Euro

1 Bruttoentgeltsumme einschließlich Vergütungen für Auszubildende

C Umsatz im Geschäftsjahr 2025 (ohne Umsatzsteuer) **3**

1 Umsatz aus eigenen Erzeugnissen sowie Wert der für Dritte geleisteten Lohn-
arbeiten und Erlöse für Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen
u. Ä. (einschließlich Materialien) einschließlich Umsatz aus Handelsware und
aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten **4 5 6**

Bayerisches Landesamt
für Statistik
SG 56 Team Baugewerbe
Postfach 1163
97401 Schweinfurt

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer

D Investitionen im Geschäftsjahr 2025 (ohne Umsatzsteuer) 7

1 Erworbene und selbst erstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke
einschließlich Anlagen im Bau, soweit **aktiviert**. Bitte nicht den Bestand an
Sachanlagen angeben, sondern die **Bruttozugänge ohne Umbuchungen**.
Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen: Nicht einzubeziehen sind die
Werte der neu erworbenen Nutzungsrechte für über Operating-Leasing
beschaffte Anlagegüter.

1.1 Grundstücke **mit** Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten
(einschließlich Gleisanlagen, Kanalbauten, Parkplätzen einschließlich Bauarbeiten
auf noch nicht bebauten sowie auf bereits bebauten Grundstücken, Bauarbeiten auf
Grundstücken, Eigenbauten auf fremden Grundstücken) Volle Euro

1.2 Grundstücke **ohne** (eigene) Bauten
(einschließlich Grundstückerschließungskosten u. Ä.)

1.3 Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Baugeräte, Maschinen und maschinelle
Anlagen sowie Baustellenausstattungen (einschließlich Werkzeuge, Gerüste und
Gerüstteile, Schalungen, aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter und Fahrzeuge)

1.4 **Bruttozugänge insgesamt = D 1.1 + D 1.2 + D 1.3**

1.4.1 darunter: Selbst erstellte Anlagen (einschließlich Gebäude/Großreparaturen),
soweit aktiviert 8

1.4.2 Anschaffungswert der in gebrauchtem Zustand erworbenen Bauten
und zugehörigen Grundstücke

1.4.3 Wert der aktivierten Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet
wurden bzw. für die Vermietung oder Verpachtung bestimmt sind

2 Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen
(einschließlich für Umweltschutz), soweit nicht unter D1 gemeldet.
Bitte hier **keine** Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge
Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen: Werte der Nutzungsrechte für neu
über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter. 9

3 Investitionen in beschaffte Software 10

E Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen
(ohne Umsatzsteuer) 11

1 im Geschäftsjahr 2025

1.1 darunter: Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken ohne Bauten

Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Ausbaugewerbes 2025

Erläuterungen zum Fragebogen

1 A Tätige Personen

Tätige Personen insgesamt

Summe der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mit helfenden Familienangehörigen und der abhängig Beschäftigten. Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres.

Tätige Inhaberinnen/Inhaber

Hierzu zählen:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber
- tätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Hierzu zählen auch:

- andere leitende Personen, die kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen
- tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- Summe der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, sofern diese mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren. Dazu gehören Familienangehörige, die ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung regelmäßig für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Abhängig Beschäftigte

Alle Personen, die mit dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstverhältnis mit der Erhebungseinheit standen und von dieser ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Hierzu zählen:

- Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügig Beschäftigte
- Aushilfskräfte und Beschäftigte in „Mini-Jobs“
- Beamtinnen und Beamte
- Auszubildende
- Volontärinnen und Volontäre
- studentische Praktikantinnen und Praktikanten
- angestellte Außendienstmitarbeiter
- Altersteilzeitbeschäftigte
- Zustellerinnen und Zusteller sowie Lieferpersonal
- Streikende sowie andere weniger als ein Jahr abwesende Personen (z. B. bei Krankheit, Erholungs- oder Sonderurlaub, Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, Mutterschutz und Elternzeit)
- Personen in Kurzarbeit
- Vorstandsmitglieder, Direktorinnen und Direktoren, Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), sofern sie von der Erhebungseinheit eine Vergütung erhielten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird

Hierzu zählen auch:

- Arbeitskräfte, die nur regelmäßig zeitweise bestimmte Arbeiten durchführen, z. B. Schriftführerinnen und Schriftführer, Kassiererinnen und Kassierer, Pumpenwärterinnen und Pumpenwärter
- Saisonkräfte

- Schlechtwettergeldempfängerinnen und -empfänger
- Winterausfallgeldempfängerinnen und -empfänger
- Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw.
- nur vorübergehend im Ausland tätige Personen
- betriebseigene Reinigungskräfte
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gem. § 1 Absatz 3 Ziffer 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden

Nicht dazu gehören:

- Aufsichtsratsmitglieder
- ehrenamtlich tätige Personen
- reine Kapitalgeber
- ein Jahr und länger abwesende Personen
- Arbeitskräfte, die von Unternehmen zur Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Zeitarbeitsfirmen) gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren
- Empfängerinnen und Empfänger von Vorruhestandsgeld
- ständig im Ausland tätige Personen (mind. 1 Jahr)
- Strafgefangene
- nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten (z. B. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten)

2 B Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der **lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) anzugeben.

Diese Beträge sind ohne

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes,
- Winterbeschäftigungs-Umlage,
- Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung,
- gezahltes Vorruhestandsgeld und
- geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld ab der 101. witterungsbedingten Ausfallstunde, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz)

anzugeben.

Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitglieder/-innen und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Überschreitung der Steuerpflichtgrenzen steuerfrei sind.

3 C Umsatz

Als Umsatz gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbstständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften.

Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

Umsätze, die aus einem an Subunternehmer vergebenen (Teil-)Auftrag resultieren, dürfen nicht in die eigene Meldung einbezogen werden.

Nicht zum Umsatz zählen Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinserträge, Dividenden und dergleichen.

4 Umsatz aus eigenen Erzeugnissen schließt ein:

- Umsatz aus ausbaugewerblichen Leistungen
- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen, soweit diese nicht in der eigenen Ausbauleistung abgerechnet wurden
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott u. Ä.)
Bei Erlösen für Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. Ä. sind die Erlöse für die bei diesen Leistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ersatzteile, Zubehör, Hilfs- und Betriebsstoffe) einzubeziehen.

5 Als Umsatz aus Handelsware gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

6 Zum Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nicht-handwerklichen Tätigkeiten zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Leasing)
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht-betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeiten
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen
- Provisionseinnahmen
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfahren)
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine)

7 D Investitionen

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr **aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen** und der Wert der im Geschäftsjahr **neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (vgl. 9).

Für nach dem HGB bilanzierende Unternehmen sind die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannte Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der **selbst erstellten Anlagen**. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden.

Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Nicht einzubeziehen sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen im Ausland, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen.

8 Es sollen die im Geschäftsjahr mit eigenen Arbeitskräften **selbst erstellten Anlagen** (einschließlich in Bau befindlicher Anlagen) mit dem auf dem Anlagenkonto aktivierten Wert (Herstellungskosten) als Leistungen des eigenen Unternehmens angegeben werden. Zu den selbst erstellten Anlagen gehören auch selbst erstellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche usw., soweit diese aktiviert wurden.

Abschreibungen auf die selbst erstellten Anlagen sind **nicht** abzusetzen.

9 Hier ist der Wert (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z. B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge **neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, **soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind** (vgl. 7).

Zu den geleasteten oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude, EDV- und Telefonanlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge, Baugeräte sowie Maschinen und maschinelle Anlagen. Nach IFRS bilanzierende Unternehmen geben hier die Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter an. Zur Abgrenzung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing siehe 7 dieser Erläuterungen.

Nicht einzubeziehen sind die Anmietung von Sachanlagen für die Mietdauer **bis zu einem Jahr**, von gebrauchten Investitionsgütern sowie von unbebauten Grundstücken.

Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

10 Die Investitionen in beschaffte Software umfassen ihren Kaufpreis, einschließlich Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern, sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung. Direkt zurechenbare Kosten beinhalten beispielsweise Honorare für die Software-Installation. Bei der Ermittlung der Kosten werden Skonti und Rabatte abgezogen.

11 E Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen

Hier ist die Gesamtsumme der Erlöse (also **nicht** Restbuchwerte oder Buchgewinne), auch Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen als Schrott, anzugeben, **nicht aber** die Erlöse aus der Veräußerung ganzer Betriebe, aus Betriebsaufspaltungen und Geschäften gemäß sale and lease back.

Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Ausbaugewerbes 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Unternehmens- einschließlich Investitionserhebung wird bei höchstens 35 000 Unternehmen des Baugewerbes durchgeführt. Sie liefert Ergebnisse und Informationen über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bauleistung, der Beschäftigung sowie der Investitionen und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung sowohl durch die staatlichen als auch privaten Institutionen. Darüber hinaus dient die Erhebung der Durchführung der strukturellen Unternehmensstatistik der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG sind die Inhaberin/der Inhaber oder die Leiterin/der Leiter der Betriebe und Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberrinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangs-

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

geld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne

Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 in Verbindung mit Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 ist eine Übermittlung von vertraulichen Daten an die Kommission (Eurostat) zulässig.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en, sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.